Bundesrat

Drucksache 172/1/95

10.05.95

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

Punkt 14 der 684. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1

Artikel 1 des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler (Drucksache 172/95) ist wie folgt zu fassen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler vom 6. Juli 1989 (BGBl. I S. 1378), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) wird wie folgt geändert:

Ausgeliefert am 11. MAI 1995

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

172/1/95

1. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

"§ 3 a
Kostenerstattung bei der Gewährung von Sozialhilfe

(1) Nehmen Spätaussiedler, deren Ehegatten und Abkömmlinge im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes sowie die nach § 8 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in das Verteilungsverfahren einbezogenen Familienangehörigen in einem anderen als dem vom Bundesverwaltungsamt festgelegten Land ständigen Aufenthalt und bedürfen sie der Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz, ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich diese Personen nach § 2 Abs. 1 zugewiesen oder auf Grund einer landesinternen Regelung zugeteilt worden sind, verpflichtet, dem für die Hilfegewährung örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe die aufgewendeten Kosten zu erstatten.

(2) Ist eine Wohnortzuweisung oder sonstige Zuteilung nicht erfolgt, bestimmt das nach § 8 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes zur Aufnahme verpflichtete Land den zur Erstattung der Kosten verpflichteten Träger der Sozialhilfe; mangels einer Bestimmung ist das Land zur Erstattung verpflichtet.

(3) Die Verpflichtung zur Kostenerstattung endet nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Übertritt des Hilfebedürftigen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

...

2. In § 7 Satz 2 wird das Wort "sechs" durch das Wort "elf" ersetzt.

Begründung:

Die mit dem Verteilverfahren des § 8 BVFG verfolgte Lastenverteilung zwischen den Ländern bei der Aufnahme der Spätaussiedler wird in zunehmendem Maße durch die an sich gewünschte Mobilität der Spätaussiedler in Frage gestellt, weil jedenfalls in bestimmten Regionen Wohnraum zur Zeit nicht mehr das vorrangige Problem bei der Eingliederung ist. Als Folge des Abzugs der Streitkräfte gibt es in ehemaligen Standortgemeinden eine große Zahl freier Wohnungen bei gleichzeitigem Mangel an Arbeitsplätzen und zum Teil auch hoher Arbeitslosigkeit. Spätaussiedler, die im Rahmen der Freizügigkeit außerhalb der staatlichen Unterbringung aus eigenem Antrieb dort zuziehen, haben dann häufig Schwierigkeiten, in angemessener Zeit auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Sie sind lange Zeit auf Sozialhilfe angewiesen, die Eingliederung ist erschwert. Die Kommunen und insbesondere die örtlichen Sozialhilfeträger klagen zunehmend über die überproportional steigenden Belastungen.

Das bei Umzügen im Bundesgebiet im BSHG vorgesehene Verfahren zum Lastenausgleich zwischen den Sozilhilfeträgern greift bei Spätaussiedlern nicht, weil sie häufig im zugewiesenen Land keinen gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Der Entwurf verfolgt das Ziel, bei Wahrung der Freizügigkeit die schlüsselgerechte Verteilung der Lasten der Spätaussiedleraufnahme zu wahren.